

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Oberstaufen PLUS und Oberstaufen PLUS GOLF



Lieber Oberstaufen PLUS-Gast,

mit dem Mehrzweck-Gutschein "Oberstaufen PLUS" bzw. "Oberstaufen PLUS GOLF" erhalten Sie als Gast in Oberstaufen besondere Leistungen und Vorteile, um Ihren Aufenthalt in Oberstaufen zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor der Benutzung des Mehrzweck-Gutscheins und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Rechtsgrundlagen; Definitionen; Beteiligte; Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen; Nutzungsberechtigung

- 1.1. Aussteller des Mehrzweck-Gutscheins ist die Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH - nachfolgend "OTM" (ergänzende Angaben im Impressum).
- 1.2. „Vergnügungsleistungen“ im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind die ausgeschriebenen Leistungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 5 dieser Bedingungen.
- 1.3. "Leistungspartner" im Sinne dieser Bedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die die jeweiligen Vergnügungsleistungen gegenüber den Gästen erbringen und im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis zum Mehrzweck-Gutschein als Leistungserbringer benannt sind.
- 1.4. Mit "Gastgeber" ist nachfolgend der jeweilige gewerbliche Beherbergungsbetrieb, Ferienwohnungsvermieter, Privatvermieter oder sonstige Unterkunftsanbieter bezeichnet, welcher an dem Programm "Oberstaufen PLUS" bzw. "Oberstaufen PLUS GOLF" teilnimmt und dem Gast den Mehrzweck-Gutschein ausgibt.
- 1.5. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Bedingungen für die Nutzung des Mehrzweck-Gutscheins und in Ziff. 5. die unmittelbar für das Rechtsverhältnis des Gastes zum Leistungspartner geltenden allgemeinen Konditionen der Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Gast und dem Leistungspartner gelten ansonsten ausschließlich die Geschäftsbedingungen und/oder Leistungs- bzw. Beförderungsbedingungen des Leistungspartners, soweit wirksam zwischen den Parteien vereinbart.
- 1.6. Nutzungsberechtigte sind alle Gäste der teilnehmenden Gastgeber, Geschäftsreisende jedoch nur, soweit diese nach Maßgabe der gültigen Beitragssatzung des Markt Oberstaufen Kurbeitrag entrichten. Unternehmer sind nicht nutzungsrechtlich; ihnen wird kein Mehrzweck-Gutschein ausgegeben.
- 1.7. Zur Teilnahme **nicht berechtigt** sind:
 - 1.7.1. **Wohnungseigentümer, Gastgeber** sowie deren Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Verwandte, die nach der Beitragssatzung des Markt Oberstaufen kurbeitragspflichtig sind und bereits pauschal veranlagt sind (Inhaber einer Jahreskurkarte),
 - 1.7.2. **Inhaber, Gesellschafter oder Geschäftsleitungspersonen** (als gesetzliches Organ oder faktisch) von gewerblichen Beherbergungsbetrieben,
 - 1.7.3. **Mitarbeiter** von Gastgebern jeder Art (gewerblich und privat) sowie die Angehörigen solcher Personen.
- 1.8. Die Regelungen in Ziff. 1.6. und 1.7. gelten auch für von Gästen nicht genutzte, zurückgegebene und verlorene Mehrzweck-Gutscheine.
- 1.9. Den Gastgeber selbst trifft gegenüber dem Gast bezüglich der Vergnügungsleistungen keinerlei Leistungspflicht, weder als Hauptleistung noch als Nebenleistung. Entsprechendes gilt für die OTM als Aussteller des Mehrzweck-Gutscheins. Unbeschadet des Nutzungsrechts des Gastes sind die Leistungen der Gästekurkarte der OTM keine Vergnügungsleistungen von Oberstaufen PLUS bzw. Oberstaufen PLUS GOLF. Entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen des Gastgebers wie Unterkunft, Verpflegung, Nutzung von Einrichtungen sind keine Vergnügungsleistungen von Oberstaufen PLUS bzw. Oberstaufen PLUS GOLF.

2. Rechtsanwendung, Auskünfte und Zusicherungen des Gastgebers und Dritter

- 2.1. Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen der OTM und dem Gast im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen und zwischen dem Gast und dem Leistungspartner im Rahmen des Rechtsverhältnisses über die jeweiligen Vergnügungsleistungen gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 2.2. Zu den Vergnügungsleistungen und allen Modalitäten der Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen erteilt der jeweilige Leistungspartner Auskunft. Die teilnehmenden Gastgeber, deren

Mitarbeiter oder sonstige Dritte sind nicht bevollmächtigt, Auskünfte über die Vergnügungsleistungen und deren Inanspruchnahme zu erteilen, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen.

3. Entgelt; Rechtsnatur der Vergnügungsleistungen; Zustandekommen des Mehrzweck-Gutschein-Nutzungsverhältnisses

- 3.1. Für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen fällt für den Gast kein Entgelt an.
- 3.2. Die Vergnügungsleistungen umfassen in keinem Fall Beförderungs- oder Beherbergungsleistungen oder die Überlassung zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge. Weder der Mehrzweck-Gutschein selbst noch die Gesamtheit der Vergnügungsleistungen sind daher Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a bis y BGB.
- 3.3. Weder die OTM noch die teilnehmenden Gastgeber noch die Leistungspartner sind Reiseveranstalter.
- 3.4. Zur Erbringung der jeweiligen Vergnügungsleistungen ist ausschließlich der in der Beschreibung der Vergnügungsleistung oder den ergänzenden Informationen bezeichnete Leistungspartner verpflichtet, nicht die Leistungspartner als Gesamtheit.
- 3.5. Die teilnehmenden Gastgeber sind ausschließlich Ausgabestelle des Mehrzweck-Gutscheins. Die Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins ist keine Reiseleistung. Weder die teilnehmenden Gastgeber noch die OTM sind Reisevermittler bzw. Anbieter verbundener Reiseleistungen.

4. Zustandekommen des Mehrzweck-Gutschein-Nutzungsverhältnisses

- 4.1. Mit der Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins durch den Gastgeber erhält der Gast die Möglichkeit an dem Mehrzweck-Gutschein-Programm auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis teilzunehmen.
- 4.2. Das Mehrzweck-Gutschein-Nutzungsverhältnis kommt mit der ersten Inanspruchnahme einer Vergnügungsleistung zu Stande.

5. Art und Umfang der Vergnügungsleistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss von der Inanspruchnahme der Leistung; Anmeldebeschränkungen bei Gruppen

- 5.1. Mit der Aushändigung des Mehrzweck-Gutscheins erhält der Gast die Berechtigung zur Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis aufgeführten Vergnügungsleistungen der Leistungspartner.
- 5.2. Art und Umfang der Leistungen für den Gast ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Gast zusammen mit dem Mehrzweck-Gutschein ausgehändigt oder allgemein ausgeschreiben oder bekannt gegeben wird.
- 5.3. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allg. Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen) verpflichtet.
- 5.4. Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.
- 5.5. Die OTM als Aussteller des Mehrzweck-Gutscheins und die Leistungspartner können Gäste und sonstige Leistungsberechtigte von der Inanspruchnahme der Leistung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese

besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z.B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Inanspruchnahme der Leistung eine Gefährdung des Gastes, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Gast im Rahmen der Leistungsanspruchnahme gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

- 5.6. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach Ziffer 5.5 oder 5.6 oder eines berechtigten Ausschlusses nach Ziffer 5.6 bestehen keinerlei Ansprüche des Gastes.

6. Geltungsdauer des Mehrzweck-Gutscheins

- 6.1. Die Vergnügungsleistungen können nur während des Aufenthalts des Gastes in einem teilnehmenden Betrieb im räumlichen Geltungsbereich des Mehrzweck-Gutscheins in Anspruch genommen werden.
- 6.2. Ein Anspruch auf Übertragung des Mehrzweck-Gutscheins und/oder der Vergnügungsleistungen auf künftige Aufenthalte oder andere Personen besteht nicht.

7. Verwendung des Mehrzweck-Gutscheins, Obliegenheiten und Haftung des Gastes

- 7.1. Der Mehrzweck-Gutschein ist personenbezogen und ist nicht übertragbar.
- 7.2. Zur Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen ist der Gast verpflichtet, das Original des Mehrzweck-Gutscheins vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.
- 7.3. Der Gast ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Gast oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.
- 7.4. Bei Diebstahl, Verlust oder Defekt des Mehrzweck-Gutscheins ist der Gast verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich dem Gastgeber zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung eines neuen Mehrzweck-Gutscheins besteht.
- 7.5. Der Gast haftet gegenüber der OTM bzw. dem Gastgeber und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung des Mehrzweck-Gutscheins durch ihn selbst oder durch Dritte.
- 7.6. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungspartner berechtigt, den Mehrzweck-Gutschein ersatzlos einzubehalten.
- 7.7. Es obliegt dem Gast, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

8. Änderungsvorbehalte bezüglich der Vergnügungsleistungen und Nutzungsbedingungen

- 8.1. Die OTM und den Leistungspartnern bleibt es vorbehalten, die Vergnügungsleistungen gemäß dem jeweils geltenden Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung der Nutzungsbedingungen durch die OTM.
- 8.2. Änderungen nach Ausgabe des Mehrzweck-Gutscheins sind für die Geltungsdauer, die für den jeweiligen Gast maßgeblich ist, ausgeschlossen.

9. Alternative Streitbeilegung

Die Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH, die am Mehrzweck-Gutschein-System teilnehmenden Gastgeber und Leistungspartner nehmen derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die Vorgenannten verpflichtend würde, wird der Gast hierüber in geeigneter Form informiert. Für alle Nutzungsbedingungen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hingewiesen.

**Aussteller des Mehrzweck-Gutscheins ist:
Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Constanze Höfinghoff
Hugo-von-Königsegg-Straße 8
87534 Oberstaufen
Telefon +49 (0) 8386 93000
E-Mail info@oberstaufen.de**

Neue Fassung vom 17.08.2023. Diese Nutzungsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. © 2023 Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR; München